

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 29.10.2024

Die Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21414 Winsen, beantragte am 26.02.2024, zuletzt ergänzt am 29.07.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage am Anlagenstandort in Tostedt, Harburger Straße 26.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erhöhung des Jahres- und Tagesdurchsatzes der Anlage auf 44 t/d bzw. 16.000 t/a durch folgende verfahrenstechnische und organisatorische Optimierungen:

- Einsatz eines verfahrbaren Kompost-Mieten-Umsetzers statt eines Radladers und
- neue Aufteilung der vorhandenen asphaltierten Flächen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 8.4.1.2 S der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund des § 8 UVPG oder der §§ 10 ff. UVPG ergibt.

1. Stufe

Nr. 2.3.x in der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens? ¹
2.3.1	Natura 2000-Gebietenach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ liegt etwa 1 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Estetal“ liegt etwa 950 m entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Der nächstgelegene Naturpark „Lüneburger Heide“ liegt etwa 4 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage. In Niedersachsen befinden sich nur zwei Nationalparke der „Nationalpark Harz“ und der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ² Beide liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Bisher ist in Niedersachsen kein Nationales Naturmonument ausgewiesen worden. ³
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ liegt etwa 50 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ liegt etwa 930 m entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das nächstgelegene Naturdenkmal „Sommerlinde“ liegt etwa 10 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Lehmkuhlen“ liegt etwa 21 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befinden sich gesetzlich geschützte Biotope der Biotoptypen „RSa,RSd,SEd“.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53	Das nächstgelegene Gebiet „Trinkwassergewinnungsgebiet Nordheide“ liegt etwa 5 km entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.

¹ Als Quelle für das Vorhandensein und die Entfernung von Schutzkriterien diente der NUMIS Kartenserver (https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=8) sofern nichts anderes angegeben wurde.

² Quelle: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/naturlandschaften/nationalparks/nationalparks-harz-und-niedersaechsisches-wattenmeer-8472.html>, zuletzt abgerufen am 08.10.2024 um 13:21 Uhr.

³ Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/merkmale_der_schutzkategorien/merkmale-der-schutzkategorien-46113.html, zuletzt abgerufen am 08.10.2024 um 13:22 Uhr.

	Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsbereiche nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Vorliegen eines solchen Gebietes ist nicht ersichtlich.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Bereich ist im Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg (2025) nicht als Siedlungsschwerpunkt dargestellt.
2.3.10	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Das nächstgelegene Denkmal „Grabhügel“ ⁴ befindet sich etwa 300 m entfernt und nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage.
Unbenanntes Schutzkriterium	Der Katalog der Anlage 3 ist nicht abschließend. Die Erweiterung des Katalogs sollte aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.	Nein Es sind keine weiteren Schutzkriterien ersichtlich.

2. Stufe

Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorhandenen Biotoptypen betreffen. Vorhabebedingt ist nicht mit einer signifikanten Änderung im Hinblick auf das bereits bestehende Emissionsniveau zu rechnen.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

UVP-Pflicht nach § 8 UVPG

Bei dem Vorhaben handelt es sich ferner nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

⁴ Quelle: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/>, zuletzt abgerufen am 08.10.2024 um 14:29 Uhr.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.